

Merkblatt Wohnungswechsel

Was sie wissen und beachten sollten, wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen und umziehen möchten.

Bei einem geplanten Umzug ist einiges zu beachten, damit Sie als Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGBII) sicher sein können, dass anfallende Kosten auch von dem jeweils zuständigen Jobcenter getragen werden. In diesem Merkblatt finden Sie Antworten auf die häufigsten gestellten Fragen zum Thema Umzug.

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben § 22 Abs. 4 SGBII soll die leistungsberechtigte Person **vor einem geplanten Umzug** die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen Jobcenters zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Zu einer Zusicherung ist das Jobcenter nur verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft **angemessen** sind. Informieren Sie Ihr Jobcenter daher so frühzeitig wie möglich über einen Umzugswunsch. **Beantragen Sie eine konkrete Hilfe beim Jobcenter immer bevor Sie einen Vertrag unterschreiben.**

Wird diese Zusicherung erteilt, werden Ihre neuen Mietkosten als Kosten der Unterkunft bei der Berechnung Ihrer Leistungen berücksichtigt. Sofern Sie im Kreisgebiet wohnhaft bleiben, ist die Übernahme der Kosten begrenzt auf festgelegte Mietobergrenzen für den Kreis Segeberg (siehe zweite Seite); ziehen Sie in ein neues Kreisgebiet, gelten die für den Ort Ihrer neuen Unterkunft festgelegten Angemessenheitsgrenzen.

Sollten Sie ohne die erforderliche Zustimmung umziehen, können für Sie **finanzielle Nachteile** entstehen:

1. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II können Ihre Kosten der Unterkunft nur in der bis zuletzt getragenen angemessenen Höhe erbracht werden
2. Notwendige Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten (bspw. Mietwagen) können durch den bislang zuständigen Träger nicht übernommen werden (§ 22 Abs. 6 SGB II).
3. Fällige Mietkautionen oder Genossenschaftsanteile können nicht durch das für den neuen Wohnort zuständige Jobcenter als Darlehen erbracht werden.

Achtung: Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt bei einem nicht genehmigten Umzug der Anspruch auf Kosten der Unterkunft in voller Höhe!

Welche Besonderheiten gelten bei Personen unter 25 Jahren, die bei den Eltern leben?
Personen, die aktuell Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II beziehen und bei ihren Eltern leben sowie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen einen gesonderten Antrag auf Zusicherung zum Auszug aus dem elterlichen Haushalt bei dem für sie zuständigen persönlichen Ansprechpartner/-in stellen. Unter 25 jährige Personen, die bisher noch keine SGB II-Leistungen erhalten, sollten vor Anmietung einer eigenen Wohnung abklären, ob die Kosten der Unterkunft anerkannt werden können.

Welches Jobcenter ist zuständig?

Für Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten ist das Jobcenter des bisherigen Wohnortes zuständig, für Mietkaution und Wohnungsausstattung dagegen das Jobcenter am neuen Wohnort. Sprechen Sie zunächst das Jobcenter Ihres bisherigen Wohnortes an. Sie werden dort beraten, welche anderen Stellen eingeschaltet werden müssen.

Wann ist ein Umzug notwendig?

Ein Umzug ist insbesondere dann notwendig, wenn Sie

- vom Jobcenter aufgefordert worden sind, die Kosten der Unterkunft zu senken, weil ihre bisherige Wohnung zu teuer ist.
- einen neuen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden haben und deshalb umziehen müssen
- aus anderen wichtigen Gründen umziehen müssen, z.B. Trennung vom Partner, Vergrößerung der Wohnung aufgrund der Vergrößerung der Bedarfsgemeinschaft, drohende Wohnungslosigkeit.

Bitte füllen Sie das Merkblatt der Anlage 1 aus und begründen sie die Notwendigkeit ihres Umzuges.

Wann ist eine Wohnung angemessen?

Eine Wohnung gilt im Kreis Segeberg als angemessen, wenn die folgenden Richtwerte für die jeweilige Haushaltsgröße und den Wohnungsmarkttyp nicht überschritten werden. In den Richtwerten sind die Nebenkosten bereits enthalten. Die Heizkosten werden im angemessenen Rahmen zusätzlich gewährt. Die anfallenden Kosten für Energie und Warmwasser sind über den Regelbedarf abgegolten. Nur in Einzelfällen können gegebenenfalls höhere Unterkunftskosten als angemessen anerkannt werden, wie z.B. bei der Wahrnehmung eines Umgangsrechtes.

		Mietstufe 6	Mietstufe 5	Mietstufe 4	Mietstufe 3
Anzahl Personen	Maximale Wohnungsgröße	Stadt Norderstedt	Gemeinde Henstedt-Ulzburg	Stadt Kaltenkirchen Stadt Bad Segeberg	alle übrigen Gemeinden im Kreis Segeberg
1	50	632,50 €	577,50 €	525,80 €	468,60 €
2	60	766,70 €	699,60 €	636,90 €	567,60 €
3	75	913,00 €	832,70 €	757,90 €	675,40 €
4	85	1.064,80 €	972,40 €	883,30 €	787,60 €
5	95	1.216,60 €	1.111,00 €	1.009,80 €	899,80 €
Jede weitere Person		152,90 €	133,10 €	122,10 €	108,90 €

Einmalige Hilfen bei einem notwendigen Umzug

Umzugskosten:

Der Umzug ist in Selbsthilfe (Freunde, Verwandte etc.) durchzuführen.

Kosten für ein Mietfahrzeug können bei Vorlage von mind. drei Kostenvoranschlägen grundsätzlich übernommen werden.

In Ausnahmefällen kann gegebenenfalls die Übernahme der Kosten eines Umzugsunternehmens notwendig sein. Auch hierbei ist auf Ihre Selbsthilfeobliegenheit hinzuweisen. Sollten Sie keine kostenlosen Umzugshelfer haben, so müssen sie versuchen die Kosten durch die Vermittlung studentischer Umzugshelfer möglichst gering zu halten. Kontakt zu diesen können sie über Kleinanzeigen bei ebay oder durch Vermittlungsagenturen aufnehmen, die zahlreich ihre Dienste im Internet anbieten.

Mietkaution:

Mietkautionen dürfen 3 Monatsmieten nicht übersteigen. Sie können bei Antragstellung vor Unterzeichnung des Mietvertrages – bei Vorlage besonderer Voraussetzungen für den Umzug – als Darlehen gewährt werden.

Maklercourtage:

Maklergebühren können nur gewährt werden, wenn die Anmietung einer Wohnung nicht ohne Makler möglich ist.

Kosten für die Wohnungsausstattung:

Diese Kosten sind in der monatlich gewährten Leistung enthalten. Wohnungseinrichtungsgenstände können bei Neugründung eines Haushaltes oder erstmaliger Anschaffung gewährt werden.

Wohnungsbeschaffungskosten:

Es können auch die Kosten für einen Nachsendeantrag und die Anschlussgebühren für Telefon übernommen werden.

Woran muss ich sonst noch denken?

Hinweise, woran sie noch denken sollten, entnehmen sie bitte der Anlage 2.

Bei allen weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Jobcenters Kreis Segeberg.

Antrag auf Anerkennung eines Umzugsgrundes

KdNr.		BG-Nummer	
--------------	--	------------------	--

Name	Vorname	Geburtsdatum

Um die Zusicherung eines Umzuges prüfen zu können, bitten wir Sie die Notwendigkeit Ihres Umzuges zu begründen:

- derzeitige Kosten der Unterkunft liegen über der Mietobergrenze
- Trennung vom Partner
- z.Zt. ohne festen Wohnsitz
- Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Vorlage des Arbeitsvertrages)
- Vergrößerung des Wohnraumes notwendig (z.B. wg. Familienzuwachs, Zusammenzug mit Partner etc.)
- Kündigung vom Vermieter erhalten / drohende Wohnungslosigkeit (Vorlage Wohnungskündigung / Räumungsklage)
- sonstiges

Bitte nehmen Sie zu dem o.g. Grund kurz Stellung:

Unterschrift und Datum

Anlage 2

Was ist <u>vor</u> dem Umzug zu beachten	Notizen	
Denken Sie an die Kündigungsfristen des derzeitigen Wohnraumes. Vereinbaren Sie einen Termin für die Übernahme der neuen Wohnung. Klar erkennbare Mängel müssen sofort protokolliert werden. Später bekannt werdende Mängel müssen schnellstmöglich nachgemeldet werden. Sprechen Sie den Termin für die Schlüsselübernahme ab.		
Energieversorgung: Bei den Versorgungsunternehmen ist eine Um- oder Abmeldung notwendig. Lesen Sie möglichst unmittelbar vor der Rückgabe der Wohnung Heizungs-, Strom-, Kalt- und Warmwasserzähler ab und teilen die Zählerstände mit oder vereinbaren Sie einen Termin für die Ablesung.		
Legen Sie einen Umzugstermin fest.		
Benötigen Sie ein Umzugsfahrzeug? Machen Sie Preisvergleiche bei den Autovermietungen!		
Organisieren Sie rechtzeitig Helfer aus der Familie, dem Freundes- und Bekanntenkreis.		
Besorgen Sie rechtzeitig Verpackungsmaterial wie Kartons, Klebeband, Müllbeutel, Zeitungspapier, Werkzeug, Zollstock, Nägel und Schrauben.		
Denken Sie daran einen Nachsendeantrag bei der Post zu stellen.		
Muss der Telefonanschluss gekündigt bzw. umgemeldet werden?		

Was ist <u>nach</u> dem Umzug zu beachten	Notizen	✓
Namensschild an Haustür und Briefkasten anbringen		
Um- oder Anmeldung im örtlichen Einwohnermeldeamt		
Mitteilung der neuen Anschrift an Banken, Versicherungen, Agentur für Arbeit, Familienkasse (Kindergeld), Schule usw.		